

Satzung
der Stadt Kröpelin über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der ehemaligen DDR (Kommunalverfassung -KV-) vom 17.05.1990 (GBl. I S.255) und des § 49 Abs. 6 letzter Satz des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (Gbl. I S.929) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kröpelin in Ihrer Sitzung am 13.10.1993 nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1
Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Verpflichtete zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich Kosten für den Grunderwerb an die Stadt Kröpelin als Ablösung zu zahlen hat, daß er notwendige Stellplätze ausnahmsweise (§ 49 Abs. 6 BauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 1.970,00 DM festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft .

Kröpelin , den 13.10.1993

Schwarck
Bürgermeister

Schmidt
Stadtverordnetenvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan vom 24.11.1993
Rechtskraft ab 25.11.1993

Stand : 25.11.1993